



2020/2018(INL)

24.4.2020

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Gesetz über digitale Dienste:
Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts
(2020/2018(INL))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Alex Agius Saliba

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(Verfasser des Vorschlags: **)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	10
BEGRÜNDUNG.....	21

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. September 2010 zur Vollendung des Binnenmarktes für den elektronischen Handel¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
 - unter Hinweis auf die Zusagen, die das designierte Mitglied der Kommission Thierry Breton am 14. November 2019 vor dem Europäischen Parlament gemacht hat,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0000/2020),
- A. in der Erwägung, dass der elektronische Handel das Alltagsleben der Menschen, Unternehmen und Verbraucher in der Union beeinflusst und, wenn er unter fairen und regulierten gleichen Wettbewerbsbedingungen betrieben wird, positiv dazu beitragen kann, das Potenzial des digitalen Binnenmarkts zu erschließen, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und neuen Marktteilnehmern, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, neue Marktchancen für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze zu bieten;
- B. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) einer der erfolgreichsten Rechtsakte der Union war und den digitalen Binnenmarkt in seiner heutigen Form geprägt hat; in der Erwägung, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vor 20 Jahren angenommen wurde und den raschen Wandel und die rasche Ausweitung des elektronischen Geschäftsverkehrs in all seinen Formen und mit seiner Vielzahl unterschiedlicher neu entstehender Dienstleistungen, Anbieter und

¹ ABl. C 50 E vom 21.2.2012, S. 1.

² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Herausforderungen nicht mehr angemessen widerspiegelt;

- C. in der Erwägung, dass der fragmentierte Ansatz der Mitgliedstaaten beim Vorgehen gegen illegale Online-Inhalte, die mangelnde Durchsetzung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und das Unvermögen des bestehenden Rechtsrahmens, einen wirksamen Marktzutritt und das Wohl der Verbraucher zu fördern, trotz der vom Europäischen Gerichtshof vorgenommenen Klarstellungen sehr deutlich machen, dass es erforderlich ist, über den bestehenden Rechtsrahmen hinauszugehen;
- D. in der Erwägung, dass die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen die Widerstandsfähigkeit des elektronischen Handels und sein Potenzial als treibende Kraft für die Wiederbelebung der europäischen Wirtschaft aufzeigen; in der Erwägung, dass die Pandemie gleichzeitig auch schwerwiegende Mängel des derzeitigen Rechtsrahmens offenbart hat, die Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich machen, um die festgestellten Schwierigkeiten zu beheben und zu verhindern, dass sie in Zukunft auftreten;
- E. in der Erwägung, dass sich die Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ verpflichtet hat, als Teil des Pakets zum Gesetz über digitale Dienste neue und überarbeitete Vorschriften für Online-Plattformen und Informationsdienstleistern anzunehmen, die Aufsicht über die Inhaltepolitik der Plattformen in der EU zu stärken und die Einführung von Ex-ante-Regulierungsmaßnahmen prüfen, um sicherzustellen, dass große Plattformen mit erheblichen Netzeffekten, die als Torwächter fungieren, Fairness und Wettbewerbsmöglichkeiten für Innovatoren, Unternehmen und neue Marktteilnehmer wahren;

Allgemeine Grundsätze

1. begrüßt die Zusage der Kommission, einen Vorschlag für ein Paket zum Gesetz über digitale Dienste vorzulegen, und fordert die Kommission auf der Grundlage von Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf, ein solches Paket auf der Grundlage der einschlägigen Artikel der Verträge entsprechend den in der Anlage enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;
2. erkennt die Bedeutung des durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffenen Rechtsrahmens für die Entwicklung von Online-Diensten in der Union an, insbesondere der Binnenmarktklausel, mit der die Herkunftslandkontrolle und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten, eingeführt wurden;
3. ist der Ansicht, dass die wichtigsten Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, wie die Binnenmarktklausel, die Niederlassungsfreiheit und das Verbot der Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht, beibehalten werden sollten; betont, dass der Grundsatz „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“ sowie die Grundsätze des Verbraucherschutzes und der Nutzersicherheit ebenfalls zu Leitprinzipien des künftigen Rechtsrahmens werden sollten;

4. betont, dass ein zukunftsfähiger, umfassender Rahmen auf EU-Ebene und ein fairer Wettbewerb von entscheidender Bedeutung sind, um das Wachstum von europäischen kleinen Plattformen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen zu fördern, eine Fragmentierung des Marktes zu verhindern und für europäische Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, den Markt für digitale Dienstleistungen besser zu nutzen und weltweit wettbewerbsfähiger zu sein;
5. vertritt die Auffassung, dass im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Plattformwirtschaft und der „traditionellen“ Offline-Wirtschaft auf der Grundlage der gleichen Rechte und Pflichten für alle Beteiligten – Verbraucher und Unternehmen – vonnöten sind; ist der Ansicht, dass der soziale Schutz und die sozialen Rechte von Arbeitnehmern, insbesondere von in der Plattformwirtschaft oder der kollaborativen Wirtschaft Beschäftigten, in einem spezifischen Instrument, das den künftigen Rechtsrahmen begleitet, angemessen berücksichtigt werden sollten;
6. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste auf den öffentlichen Werten der Union zum Schutz der Rechte der Bürger beruhen sollte und auf die Schaffung eines reichhaltigen und vielfältigen Online-Ökosystems mit einer breiten Palette von Online-Diensten, einem günstigen digitalen Umfeld und Rechtssicherheit abzielen sollte, damit das Potenzial des digitalen Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden kann;
7. ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste der Union die Gelegenheit bietet, die zentralen Aspekte der digitalen Wirtschaft nicht nur auf Unionsebene zu gestalten, sondern auch Standards für die übrige Welt zu setzen;

Grundrechte

8. stellt fest, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere Online-Plattformen und Websites sozialer Netzwerke, aufgrund ihrer weit reichenden Fähigkeit, ein breiteres Publikum anzusprechen und dessen Verhalten, Standpunkte und Gepflogenheiten zu beeinflussen, eine erhebliche soziale Verantwortung tragen, was den Schutz der Nutzer und der Gesellschaft insgesamt und die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung ihrer Dienste betrifft;
9. weist darauf hin, dass die jüngsten Skandale in Bezug auf die Sammlung und den Verkauf von Daten, Cambridge Analytica, Fake News, politische Werbung und Manipulation sowie eine Vielzahl weiterer schädlicher Praktiken im Internet (von Hassreden bis zur Verbreitung von Terrorismus) gezeigt haben, dass die bestehenden Vorschriften überprüft und die Grundrechte gestärkt werden müssen;
10. betont, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Freiheiten des Binnenmarkts und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und Grundsätzen erreicht werden sollte;

Transparenz und Verbraucherschutz

11. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie anfällig Verbraucher in der EU gegenüber irreführenden Handelspraktiken durch unredliche Händler sind, die online gefälschte oder illegale Produkte verkaufen, die nicht den Sicherheitsvorschriften

der Union entsprechen, oder die Preise ungerechtfertigt und missbräuchlich erhöhen oder Verbrauchern andere unfaire Bedingungen auferlegen;

12. betont, dass dieses Problem noch dadurch verschärft wird, dass die Identität dieser Unternehmen häufig nicht ermittelt werden kann;
13. ist der Ansicht, dass die derzeitigen Transparenz- und Informationspflichten, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und ihre Geschäftskunden festgelegt sind, sowie die verpflichtenden Mindestangaben in der kommerziellen Kommunikation erheblich gestärkt werden sollten;
14. fordert die Kommission auf, von Dienstleistern zu verlangen, dass sie die Informationen und die Identität der Geschäftspartner, mit denen sie vertragliche Geschäftsbeziehungen unterhalten, überprüfen und sicherstellen, dass die von diesen bereitgestellten Informationen korrekt und aktuell sind;
15. fordert die Kommission auf, durchsetzbare Verpflichtungen für Internetdiensteanbieter einzuführen, um Transparenz und Informationen zu verbessern; ist der Ansicht, dass diese Verpflichtungen durch angemessene, wirksame und abschreckende Sanktionen durchgesetzt werden sollten;
16. betont, dass die bestehenden Verpflichtungen, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)³ in Bezug auf die Transparenz der kommerziellen Kommunikation und digitale Werbung festgelegt sind, gestärkt werden sollten; weist darauf hin, dass dringende Bedenken hinsichtlich des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Erstellung von Profilen, der Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen und personalisierter Preisgestaltung nicht durch Transparenzpflichten ausgeräumt werden können und nicht allein der Wahl der Verbraucher überlassen werden können;

Künstliche Intelligenz (KI)

17. ist der Ansicht, dass KI-gestützte Dienste, die derzeit unter die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fallen, zwar ein enormes Potenzial bergen, Verbrauchern und Diensteanbietern Vorteile zu bringen, dass das neue Gesetz über digitale Dienste jedoch auch auf die Herausforderungen eingehen sollte, die sie in Bezug auf die Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen sowie Haftung mit sich bringen; weist auf die Notwendigkeit hin, Algorithmen zu überwachen und die damit verbundenen Risiken zu bewerten, hochwertige und unverzerrte Datensätze zu verwenden und Einzelpersonen dabei zu unterstützen, Zugang zu verschiedenen Inhalten, Meinungen, hochwertigen

³ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

Produkten und Diensten zu erhalten;

18. ist der Auffassung, dass die Verbraucher angemessen informiert und ihre Rechte wirksam garantiert werden sollten, wenn sie mit automatisierten Entscheidungssystemen und anderen innovativen digitalen Diensten oder Anwendungen interagieren; ist der Ansicht, dass es den Verbrauchern möglich sein sollte, Kontrollen und Berichtigungen möglicher Fehler zu verlangen, die das Ergebnis automatisierten Entscheidungen sind, sowie aufgrund von Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme Rechtsmittel einzulegen;

Vorgehen gegen illegale Online-Inhalte

19. betont, dass das Vorhandensein und die Verbreitung illegaler Online-Inhalte eine ernsthafte Bedrohung darstellen, die das Vertrauen der Bürger in das digitale Umfeld untergraben, die wirtschaftliche Entwicklung gesunder Plattformökosysteme im digitalen Binnenmarkt beeinträchtigen und die Entwicklung legaler Märkte für digitale Dienstleistungen erheblich behindern;
20. stellt fest, dass es keine Einheitslösung für alle Arten illegaler und schädlicher Inhalte und Fälle von Fehlinformationen im Internet gibt; ist jedoch der Ansicht, dass die Wirksamkeit der Bekämpfung illegaler Inhalte durch einen stärker abgestimmten Ansatz auf Unionsebene, bei dem die verschiedenen Arten von Inhalten berücksichtigt werden, erhöht wird;
21. ist der Auffassung, dass freiwillige Maßnahmen und Selbstregulierung von Online-Plattformen in ganz Europa einen gewissen Nutzen gebracht haben, dass jedoch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die rasche Erkennung und Entfernung illegaler Online-Inhalte sicherzustellen;
22. fordert die Kommission auf, sich mit den zunehmenden Unterschieden und der Fragmentierung der nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu befassen und konkrete Legislativmaßnahmen einschließlich eines Melde- und Abhilfemechanismus vorzuschlagen, durch die die Nutzer in die Lage versetzt werden können, Online-Vermittler über potenziell illegale Online-Inhalte oder Verhaltensweisen zu informieren; ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen ein hohes Maß an Nutzer- und Verbraucherschutz gewährleisten und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher in die Online-Wirtschaft fördern würden;
23. betont, dass die Schutzmechanismen aus der Haftungsregelung für Hosting-Vermittler in Bezug auf von Nutzern hochgeladene Inhalte und das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht gemäß Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nach wie vor relevant sind und beibehalten werden müssen;

Online-Marktplätze

24. stellt fest, dass Online-Plattformen wie Online-Marktplätze zwar sowohl den Einzelhändlern als auch den Verbrauchern zugutegekommen sind, indem sie zu einer besseren Auswahl und Preissenkungen geführt haben, dass sie es aber gleichzeitig Verkäufern, insbesondere aus Drittländern, ermöglicht haben, Produkte anzubieten, die häufig nicht den Unionsvorschriften über Produktsicherheit entsprechen und die

Verbraucherrechte nicht ausreichend gewährleisten;

25. betont, dass es nicht hinnehmbar ist, dass die Verbraucher in der Union illegalen und unsicheren Produkten, die gefährliche Chemikalien enthalten, sowie anderen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind;
26. fordert die Kommission auf, die derzeitige Rechtslücke zu schließen, die es außerhalb der Union niedergelassenen Anbietern ermöglicht, online Produkte an europäische Verbraucher zu verkaufen, die den Unionsvorschriften über Sicherheit und Verbraucherschutz nicht entsprechen, ohne dass sie für ihr Handeln bestraft oder haftbar gemacht werden und ohne dass die Verbraucher rechtliche Mittel zur Verfügung haben, um ihre Rechte durchzusetzen oder Schadenersatz zu erhalten;

Ex-ante-Regulierung systemrelevanter Plattformen

27. stellt fest, dass einige Märkte heute durch große Plattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten gekennzeichnet sind, die de facto als „Online-Torwächter“ der digitalen Wirtschaft fungieren können;
28. ist der Ansicht, dass ein Binnenmarktinstrument, das großen Plattformen Ex-ante-Abhilfemaßnahmen auferlegt, durch den Abbau von Marktzutrittsbeschränkungen und die Regulierung dieser großen Plattformen das Potenzial birgt, die Märkte für neue Teilnehmer, einschließlich KMU und Start-up-Unternehmen, zu öffnen, wodurch die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und Innovationen über das Maß hinaus gefördert werden, das durch die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts allein erreicht werden kann;

Überwachung, Zusammenarbeit und Durchsetzung

29. ist der Ansicht, dass angesichts des grenzüberschreitenden Charakters digitaler Dienste eine wirksame Überwachung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, um die ordnungsgemäße Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste sicherzustellen;
30. ist der Ansicht, dass eine zentrale Regulierungsbehörde eingerichtet werden sollte, die für die Aufsicht und die Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste zuständig sein, über zusätzliche Befugnisse zur Bewältigung grenzübergreifender Probleme verfügen und mit Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnissen betraut werden sollte;
31. vertritt die Auffassung, dass die zentrale Regulierungsbehörde der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang einräumen sollte, um komplexe grenzüberschreitende Fragen durch enge Zusammenarbeit mit einem Netz unabhängiger nationaler Durchsetzungsstellen anzugehen;
32. fordert die Kommission auf, die derzeitigen Bestimmungen über außergerichtliche Streitbeilegung und Gerichtsverfahren zu stärken und zu modernisieren, um eine wirksame Durchsetzung und einen wirksamen Rechtsschutz für Verbraucher zu ermöglichen;

Schlussaspekte

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Das Gesetz über digitale Dienste sollte zur Stärkung des Binnenmarkts beitragen, indem es den freien Verkehr digitaler Dienste und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit der Nutzer im Internet, gewährleistet.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte sicherstellen, dass Online- und Offline-Wirtschaftstätigkeiten gleich behandelt werden und gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, die dem Grundsatz „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“ voll und ganz Rechnung tragen.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Verbrauchern und Wirtschaftsakteuren, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, Rechtssicherheit und Transparenz bieten.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte den umfassenden Rahmen der europäischen Grundrechte der Nutzer und Verbraucher, darunter der Schutz der Privatsphäre, Nichtdiskriminierung, Würde, Fairness und Meinungsfreiheit, achten.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte auf den derzeit für Online-Plattformen geltenden Vorschriften aufbauen, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen¹.

Das Paket zum Gesetz über digitale Dienste sollte Folgendes umfassen:

- eine umfassende Überarbeitung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Folgendes umfasst:
 - einen überarbeiteten Rahmen mit klaren Sorgfaltspflichten in Bezug auf Transparenz und Information;
 - klare und detaillierte Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entfernung illegaler Online-Inhalte, einschließlich eines harmonisierten rechtsverbindlichen europäischen Melde- und Abhilfemechanismus;
 - wirksame Überwachung, Zusammenarbeit und Sanktionen;
- ein Binnenmarkt-Rechtsinstrument, durch das großen Plattformen, die im digitalen Ökosystem eine Rolle als „Torwächter“ spielen, Ex-ante-Verpflichtungen auferlegt werden, ergänzt durch einen wirksamen institutionellen Durchsetzungsmechanismus.

II. GELTUNGSBEREICH

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte im Gesetz über digitale Dienste klargestellt werden, welche digitalen Dienste in seinen Geltungsbereich fallen. Der neue Rechtsakt sollte nach dem Vorbild der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr horizontaler Art sein

¹ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

und nicht nur für Online-Plattformen gelten, sondern für alle digitalen Dienste, für die keine spezifischen Rechtsvorschriften gelten.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Gesetzes über digitale Dienste sollte auf die Tätigkeiten von Unternehmen und Dienstleistern mit Sitz in Drittländern ausgeweitet werden, wenn sie Verbrauchern oder Nutzern in der Union Dienstleistungen oder Waren anbieten.

Im Gesetz über digitale Dienste sollten die im Anhang der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegte Ausnahmeregelung und insbesondere die Ausnahme für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge beibehalten werden.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit geben, ein höheres Verbraucherschutzniveau festzulegen und im Einklang mit dem EU-Recht legitime Ziele des Allgemeininteresses zu verfolgen.

Im Gesetz über digitale Dienste sollte in kohärenter Weise festgelegt werden, in welchem Verhältnis seine Bestimmungen zu denen anderer Rechtsinstrumente stehen, mit denen der freie Dienstleistungsverkehr erleichtert werden soll, um die rechtliche Regelung für professionelle und nichtprofessionelle Dienstleistungen in allen Sektoren, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsdienstleistungen und Kurzzeitvermietungen, klarzustellen, wo dies erforderlich ist.

Im Gesetz über digitale Dienste sollte auch in kohärenter Weise klargestellt werden, in welchem Verhältnis seine Bestimmungen unter anderem zu den kürzlich erlassenen Vorschriften zum Geoblocking, zur Produktsicherheit und zum Verbraucherschutz stehen.

Das Gesetz über digitale Dienste sollte unbeschadet der Bestimmungen in anderen Rechtsakten wie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGV)², der Urheberrechtsrichtlinie³ und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁴ gelten.

III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen der Begriffsbestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste sollte:

- klargestellt werden, inwieweit „neue digitale Dienste“ wie soziale Netzwerke, Dienste der kollaborativen Wirtschaft, Suchmaschinen, WLAN-Hotspots, Online-Werbung, Cloud-Dienste, Netze zur Bereitstellung von Inhalten (Content Delivery Networks) und Domännennamendienste in den Geltungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen;

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

⁴ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

- klargestellt werden, was als Vermittler für das Hosting von Inhalten (Text, Bilder, Video- oder Audioinhalte) einerseits und als kommerzieller Online-Marktplatz (Verkauf physischer Waren) andererseits gilt;
- klar zwischen kommerziellen Tätigkeiten und gegen Entgelt bereitgestellten Inhalten oder Transaktionen, die auch Werbe- und Marketingpraktiken umfassen, einerseits und nichtkommerziellen Tätigkeiten und Inhalten andererseits unterschieden werden;
- klargestellt werden, was unter die Definition des Begriffs „illegaler Inhalt“ fällt, indem klargestellt wird, dass ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften über Verbraucherschutz, Produktsicherheit oder das Angebot oder den Verkauf von Lebensmitteln oder Tabakerzeugnissen und gefälschten Arzneimitteln ebenfalls unter die Definition des Begriffs „illegaler Inhalt“ fällt;
- der Begriff „systemrelevanter Betreiber“ definiert werden, indem klare Wirtschaftsindikatoren festgelegt werden, die es den Regulierungsbehörden ermöglichen, Plattformen mit einer „Torwächter“-Rolle zu ermitteln, die in der Online-Wirtschaft eine systemrelevante Rolle spielen; bei diesen Indikatoren könnten Erwägungen wie die Frage, ob das Unternehmen in erheblichem Umfang auf mehrseitigen Märkten tätig ist, die Größe seines Netzes (Anzahl der Nutzer), seine Finanzkraft, der Zugang zu Daten, die vertikale Integration, die Bedeutung seiner Tätigkeit für den Zugang Dritter zu Angebot und Märkten usw. berücksichtigt werden.

IV. SORGFALTSPFLICHTEN

Durch das Gesetz über digitale Dienste sollte klare Sorgfaltspflichten in Bezug auf Transparenz und Information eingeführt werden. Durch diese Pflichten sollten keine Abweichungen oder neuen Ausnahmen von der derzeitigen Haftungsregelung und der sekundären Haftung gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen werden und folgende Aspekte abgedeckt werden:

1. Allgemeine Informationspflichten

Durch die überarbeiteten Bestimmungen sollten die allgemeinen Informationspflichten durch folgende Anforderungen gestärkt werden:

- Die Informationspflichten gemäß Artikel 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten gestärkt und der Grundsatz „Kennen Sie Ihren Geschäftskunden“ eingeführt werden. Dienstleister sollten die Identität ihrer Geschäftspartner überprüfen, einschließlich ihrer Handelsregisternummer oder eines gleichwertigen Identifizierungsmittels, gegebenenfalls einschließlich der überprüften nationalen Identität des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers. Diese Informationen sollten korrekt und aktuell sein, und Diensteanbieter sollten ihre Dienste nicht erbringen dürfen, wenn die Identität ihres Geschäftskunden falsch, irreführend oder auf andere Weise irregulär ist.
- Diese Maßnahme sollte nur für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen gelten und die Rechte der Nutzer gemäß der Datenschutz-Grundverordnung sowie das Recht auf Anonymität im Internet oder das Recht, ein nicht identifizierter Nutzer zu sein, unberührt lassen. Mit den neuen allgemeinen Informationspflichten sollten die Artikel 5 und 10 der

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr überarbeite und weiter verbessert werden, um diese Maßnahmen an die Informationspflichten anzupassen, die in den kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln⁵, der Richtlinie über Verbraucherrechte und der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen, festgelegt wurden.

2. Faire Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Diensteanbieter dazu verpflichten, faire und transparente Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- In den Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte ausdrücklich festgelegt sein, dass Diensteanbieter keine illegalen Inhalte speichern.
- In den Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, was nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das auf die zu erbringenden Dienste anwendbar ist, als illegaler Inhalt gilt.
- Es sollten klare und eindeutige Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen in einfacher und verständlicher Sprache festgelegt werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen Informationspflichten und allen im Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln, der Richtlinie über Verbraucherrechte und der Datenschutz-Grundverordnung, festgelegten Informationspflichten entsprechen.
- In den Vertragsbestimmungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten klar und eindeutig die genauen Parameter ihrer KI-Systeme und die Art und Weise, wie sie die Auswahl oder das Verhalten ihrer Nutzer beeinflussen können, sowie die Gründe und die Bedeutung dieser Parameter im Vergleich zu anderen Parametern angegeben werden.

3. Transparenzpflichten für kommerzielle Kommunikation

- Durch die überarbeiteten Bestimmungen sollten die derzeitigen Transparenzpflichten in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation gestärkt werden, indem die Grundsätze der Transparenz durch Technikgestaltung und der Transparenz durch Voreinstellungen festgelegt werden.
- Aufbauend auf Artikel 6 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollte mit den neuen Maßnahmen ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen Online-

⁵ Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).

Plattformen und Unternehmen geschaffen werden, der Transparenzbestimmungen in Bezug auf Werbung, digitales „Nudging“ und Vorzugsbehandlung enthält. Bezahlte Werbung oder die bezahlte Platzierung in einer Rangfolge der Suchergebnisse sollten klar, prägnant und verständlich gekennzeichnet sein.

- Die Transparenzpflichten sollten die Verpflichtung umfassen, offenzulegen, wer für die Werbung bezahlt, einschließlich direkter und indirekter Zahlungen oder sonstiger Beiträge an den Diensteanbieter. Diese Pflichten sollten auch für Plattformen gelten, selbst wenn sie in Drittländern niedergelassen sind. Verbraucher und Behörden sollten erkennen können, wer beispielsweise bei falscher oder irreführender Werbung zur Rechenschaft gezogen werden sollte.
- Artikel 7 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollte überarbeitet werden, um die Verbraucher vor unerbetener kommerzieller Kommunikation im Internet zu schützen.

4. Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen

Die überarbeiteten Bestimmungen sollten

- umfassende Vorschriften über Nichtdiskriminierung, Transparenz, Aufsicht und Risikobewertung von Algorithmen für KI-gestützte Dienste festlegen, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten;
- klare Mechanismen für Rechenschaftspflicht, Haftung und Rechtsbehelfe schaffen, um mit möglichen Schäden, die sich aus der Nutzung von KI-Anwendungen und Instrumenten im Bereich maschinelles Lernen ergeben, umzugehen;
- den Grundsatz der Sicherheit durch Technikgestaltung einführen.

5. Sanktionen

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sollte durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, untermauert werden.

V. MASSNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM VORGEHEN GEGEN ILLEGALE ONLINE-INHALTE

Das Gesetz über digitale Dienste sollte Klarheit und Orientierungshilfe dafür bieten, wie Online-Vermittler gegen illegale Online-Inhalte vorgehen sollten. Die überarbeiteten Vorschriften der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten:

- klarstellen, dass jede Entfernung oder Sperrung illegaler Inhalte die Grundrechte und die legitimen Interessen der Nutzer und Verbraucher nicht beeinträchtigen sollte;
- die zentrale Rolle der Online-Vermittler bei der Förderung der öffentlichen Debatte und der freien Verbreitung von Fakten, Meinungen und Ideen stärken;
- den zugrunde liegenden Rechtsgrundsatz wahren, wonach Online-Vermittler nicht unmittelbar für die Handlungen ihrer Nutzer haftbar gemacht werden sollten und legale Inhalte unter fairen und transparenten Bedingungen für die Nutzung des

Dienstes weiterhin moderieren können, sofern diese in nichtdiskriminierender Weise anwendbar sind;

- neue Transparenz und eine unabhängige Aufsicht über die Verfahren und Instrumente zur Moderation der Inhalte im Zusammenhang mit der Entfernung illegaler Online-Inhalte einführen; solche Systeme und Verfahren sollten für Audits und Prüfungen durch unabhängige Behörden zur Verfügung stehen.

1. Ein Melde- und Abhilfemechanismus

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollte ein harmonisierter und rechtlich durchsetzbarer Melde- und Abhilfemechanismus eingeführt werden, der auf einer Reihe klarer Verfahren und genau festgelegten Zeitrahmen für jeden Schritt des Melde- und Abhilfeverfahrens beruht. Der Melde- und Abhilfemechanismus sollte:

- auf illegale Online-Inhalte oder illegales Online-Verhalten anwendbar sein;
- unterschiedliche Arten von Anbietern, Sektoren und/oder illegalen Inhalten einstufen;
- leicht zugängliche, zuverlässige und benutzerfreundlicher Verfahren schaffen;
- es Nutzern ermöglichen, potenziell illegale Online-Inhalte oder Verhaltensweisen auf elektronischem Wege leicht an Online-Vermittler zu melden;
- bestehende Konzepte und Verfahren wie „unverzügliches Handeln“, „tatsächliche Kenntnis und Bewusstsein“, „gezielte Maßnahmen“, „Meldeformate“ und „Gültigkeit von Meldungen“ in verständlicher Weise klarstellen;
- sicherstellen, dass Meldungen weder automatisch eine rechtliche Haftung auslösen noch eine Entfernungspflicht für bestimmte Inhalte bewirken, auch nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit;
- die Anforderungen festlegen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Meldungen von guter Qualität sind, damit illegale Inhalte rasch entfernt werden können; diese Anforderung sollte den Namen und die Kontaktdaten des Meldenden, den Link (URL) zu den betreffenden mutmaßlich illegalen Inhalten, den angegebenen Grund für die Meldung, einschließlich einer Erläuterung der Gründe, aus denen der Meldende den Inhalt für rechtswidrig hält, und gegebenenfalls, je nach Art des Inhalts, zusätzliche Nachweise für die Behauptung umfassen;
- die Einreichung anonymer Beschwerden ermöglichen;
- wenn eine Beschwerde nicht anonym ist, eine Erklärung des guten Glaubens, dass die übermittelten Informationen korrekt sind, in Erwägung ziehen;
- Vorkehrungen treffen, um missbräuchliches Verhalten von Nutzern zu verhindern, die systematisch und wiederholt und in böswilliger Absicht falsche oder missbräuchliche Meldungen machen;
- eine Verpflichtung für die Online-Vermittler einführen, die gemeldeten Inhalte zu überprüfen und dem Meldenden und dem für das Hochladen von Inhalten Verantwortlichen mit einer begründeten Entscheidung zu antworten;
- Rechtsbehelfe zur Anfechtung der Entscheidung mittels einer Gegenmeldung vorsehen, auch wenn der Inhalt mittels automatisierter Lösungen entfernt wurde, es sei denn, eine solche Gegenmeldung stünde im Widerspruch zu laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.

2. Außergerichtliche Streitbeilegung im Zusammenhang mit den Melde- und Abhilfemechanismen

- Die Entscheidung des Online-Vermittlers, auf als illegal gemeldete Inhalte zu reagieren oder nicht, sollte eine klare Begründung für die Maßnahmen enthalten, die in Bezug auf diese spezifischen Inhalte ergriffen wurden. Der Meldende, sofern feststellbar, sollte eine Empfangsbestätigung und eine Mitteilung mit Informationen über die Weiterverfolgung der Meldung erhalten.
- Die Anbieter von Inhalten, die als illegal gemeldet werden, sollten unverzüglich über die Meldung und gegebenenfalls über die Gründe und Entscheidungen, die getroffen wurden, um die Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, informiert werden. Alle Parteien sollten ordnungsgemäß über alle bestehenden rechtlichen Optionen und Mechanismen zur Anfechtung dieser Entscheidung informiert werden.
- Alle Beteiligten sollten das Recht haben, die Entscheidung mittels einer Gegenmeldung und durch Inanspruchnahme eines außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus anzufechten. Zu diesem Zweck sollten die Bestimmungen von Artikel 17 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr überarbeitet werden.
- Wenn die Abhilfemaßnahme und die Gegenmeldung ergeben haben, dass die gemeldete Tätigkeit oder Information nicht rechtswidrig ist, sollte der Online-Vermittler die Inhalte, die entfernt wurden, unbeschadet der Nutzungsbedingungen der Plattform unverzüglich wiederherstellen oder das erneute Hochladen durch den Nutzer ermöglichen.
- Die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren sollten in keiner Weise das Recht der beteiligten Parteien auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens berühren.

3. Transparenz des Melde- und Abhilfemechanismus

Die Melde- und Abhilfemechanismen sollten transparent sein und allen Beteiligten zugänglich sein. Zu diesem Zweck sollten Online-Vermittler verpflichtet sein, Jahresberichte mit Informationen über Folgendes zu veröffentlichen:

- die Anzahl aller Meldungen, die im Rahmen des Melde- und Abhilfemechanismus eingegangen sind, und die Arten von Inhalten, auf die sie sich beziehen;
- die Art der Einrichtungen, die die Meldungen gemacht haben (Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen, vertrauenswürdige Hinweisgeber usw.), und die Gesamtzahl ihrer Meldungen;
- Informationen über die Art der Rechtswidrigkeit des Inhalts oder die Art des Verstoßes, für den er entfernt wurde;
- die Zahl der angefochtenen Entscheidungen, die bei Online-Vermittlern eingegangen sind, und die Art und Weise, wie sie bearbeitet wurden;
- die Beschreibung des vom Hosting-Vermittler angewandten Modells für die Moderation von Inhalten sowie jegliche algorithmische Entscheidungsfindung, die das Verfahren der Moderation von Inhalten beeinflusst.

4. Ausnahmen von der Haftung in Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die derzeitigen begrenzten Ausnahmen von der sekundären Haftung für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Online-

Vermittler) gemäß Artikel 12, 13 und 14 der geltenden Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr schützen und beibehalten.

5. Aktive und passive Hosts

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollte dem Mangel an Rechtssicherheit in Bezug auf das Konzept des aktiven bzw. passiven Hosts begegnet werden. In den überarbeiteten Maßnahmen sollte klargestellt werden, ob Eingriffe von Anbietern von Hostingdiensten, die durch Tagging, Organisation, Werbung, Optimierung, Präsentation oder anderweitige Pflege bestimmter Inhalte zum Zwecke der Gewinnerzielung über redaktionelle Funktionen und ein gewisses „Maß an Kontrolle über die Daten“ verfügen, die (nach Einschätzung der durchschnittlichen Nutzer oder Verbraucher) einer Übernahme der Inhalte Dritter als eigene Inhalte gleichkommen, dazu führen sollten, dass die Ausnahmen von der Haftung aufgrund ihrer aktiven Tätigkeiten nicht mehr geltend gemacht werden können.

6. Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht – Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Im Gesetz über digitale Dienste sollte das Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht gemäß Artikel 15 der geltenden Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beibehalten werden. Online-Vermittler sollten keinen allgemeinen Überwachungspflichten unterliegen.

VI. ONLINE-MARKTPLÄTZE

Im Gesetz über digitale Dienste sollten spezifische Vorschriften für Online-Marktplätze für den Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen an Verbraucher vorgeschlagen werden.

Diese neuen Vorschriften sollten

- alle Unternehmen umfassen, die Verbrauchern in der Union Dienstleistungen und/oder Produkte anbieten, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb der Union haben;
- zwischen Online-Marktplätzen und anderen Arten von Diensteanbietern unterscheiden, einschließlich anderer ergänzender Vermittlungstätigkeiten innerhalb derselben Unternehmenstätigkeit; erfüllt eine von einem Unternehmen erbrachte Dienstleistung die Kriterien, die erforderlich sind, um als Marktplatz angesehen zu werden, so sollten die Vorschriften unabhängig von der internen Organisation des Unternehmens für diesen Geschäftsbereich in vollem Umfang gelten;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze klarstellen, in welchem Land die Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob sie von diesem Marktplatz, einem Dritten oder einem innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassenen Verkäufer bereitgestellt werden;
- sicherstellen, dass Online-Marktplätze irreführende Informationen, die vom Anbieter oder von Kunden gegeben werden, einschließlich irreführender Garantien und Erklärungen des Anbieters, entfernen;
- sobald Produkte von den Schnellwarnsystemen der Union oder von den

Verbraucherschutzbehörden als unsicher eingestuft wurden, sollte es obligatorisch sein, Produkte innerhalb von 24 Stunden vom Markt zu nehmen;

- die Online-Marktplätze verpflichten, die Verbraucher über alle Sicherheitsprobleme und alle Maßnahmen zu informieren, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Rückrufe wirksam durchgeführt werden;
- die Haftung von Online-Marktplätzen regeln, wenn Plattformen den überwiegenden Einfluss auf Anbieter und wesentliche Elemente der wirtschaftlichen Transaktionen wie Zahlungsmittel, Preise, Standardbedingungen oder Verhaltensweisen zur Erleichterung des Verkaufs von Waren an Verbraucher auf dem europäischen Markt haben und es keinen in der Union niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Händler gibt, der haftbar gemacht werden kann;
- die Haftung für Online-Marktplätze regeln, wenn der Online-Marktplatz den Verbraucher nicht darüber informiert hat, dass ein Dritter der tatsächliche Anbieter der Waren oder Dienstleistungen ist, sodass der Marktplatz gegenüber dem Verbraucher vertraglich haftet; eine Haftung sollte auch dann in Betracht gezogen werden, wenn der Marktplatz irreführende Informationen, Garantien oder Erklärungen bereitstellt;
- prüfen, ob die von einigen Einzelhändlern im elektronischen Handel und von der Kommission eingegangene Verpflichtung, gefährliche Produkte im Rahmen der freiwilligen Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“) schneller aus dem Verkauf zu nehmen, ausgeweitet werden sollte, und angeben, welche dieser Verpflichtungen verbindlich werden könnten.

VII. EX-ANTE-REGULIERUNG SYSTEMRELEVANTER PLATTFORMEN

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollte ein Vorschlag vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass die systemrelevante Rolle bestimmter Online-Plattformen den Binnenmarkt nicht dadurch gefährdet, dass innovative neue Marktteilnehmer, einschließlich KMU, auf unfaire Weise ausgeschlossen werden.

Zu diesem Zweck sollte(n) im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste insbesondere

- ein Ex-ante-Mechanismus eingerichtet werden, um unlauteres Marktverhalten durch „systemrelevante Plattformen“ in der digitalen Welt, aufbauend auf der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen zu verhindern (anstatt lediglich Abhilfe zu schaffen); ein solcher Mechanismus sollte es den Regulierungsbehörden ermöglichen, diesen Unternehmen Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, um Marktversagen zu beheben, ohne dass ein Verstoß gegen regulatorische Vorschriften festgestellt wird;
- die Regulierungsbehörden ermächtigt werden, Anordnungen zu erlassen, mit denen Unternehmen, die als „systemrelevante Plattformen“ eingestuft wurden, unter anderem Folgendes untersagt wird: Diskriminierung bei Vermittlungsdiensten, die Nutzung von Daten zur Erschwerung des Markteintritts durch Dritte und die Beteiligung an Praktiken, die auf die Bindung von Verbrauchern an einen einzigen Anbieter abzielen; den Unternehmen sollte die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, dass das betreffende Verhalten gerechtfertigt ist, wobei sie hierfür jedoch die Beweislast tragen

sollten;

- klargestellt werden, dass bestimmte regulatorische Abhilfemaßnahmen allen „systemrelevanten Plattformen“ auferlegt werden sollten, ohne dass es einer Entscheidung einer Regulierungsbehörde bedarf, wie etwa das Verbot für „systemrelevante Plattformen“, sich selbst vorzuziehen oder Praktiken anzuwenden, mit denen es Verbrauchern erschwert werden soll, den Anbieter zu wechseln, oder andere Formen der Diskriminierung, die andere Unternehmen ausschließen oder benachteiligen;
- die Regulierungsbehörden ermächtigt werden, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen und Geldbußen gegen „systemrelevante Plattformen“ zu verhängen, die die unterschiedlichen regulatorischen Verpflichtungen, die ihnen auferlegt wurden, nicht einhalten;
- sichergestellt werden, dass die Rechte, Pflichten und Grundsätze der DSGVO – einschließlich Datenminimierung, Zweckbindung, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, rechtliche Gründe für die Verarbeitung – eingehalten werden;
- ein hohes Maß an Interoperabilitätsmaßnahmen vorgeschrieben werden, wonach „systemrelevante Plattformen“ geeignete Instrumente, Daten, Fachwissen und Ressourcen teilen müssen, um die Risiken der Bindung von Nutzern und Verbrauchern und der künstlichen Bindung von Nutzern an eine einzige systemrelevante Plattform ohne Möglichkeit oder Anreize für einen Wechsel zwischen digitalen Plattformen oder Internetökosystemen zu begrenzen. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollte die Kommission verschiedene Technologien und offene Standards und Protokolle prüfen, einschließlich der Möglichkeit einer mechanischen Schnittstelle (Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)), die es den Nutzern konkurrierender Plattformen ermöglicht, sich mit der systemrelevanten Plattform zu verbinden und Informationen mit ihr auszutauschen.

VIII. ÜBERWACHUNG, ZUSAMMENARBEIT UND DURCHSETZUNG

Das Gesetz über digitale Dienste sollte die Binnenmarktklausel als Eckpfeiler des digitalen Binnenmarkts stärken, indem es diese durch einen neuen Mechanismus der Zusammenarbeit ergänzt, der darauf abzielt, die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere zwischen dem Herkunftsland des Diensteanbieters und dem Land, in dem der Anbieter seine Dienste anbietet.

Die Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste sollte durch die Schaffung einer zentralen Regulierungsbehörde verbessert werden, die für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste, die Verbesserung der externen Überwachung, die Überprüfung der Plattformaktivitäten und eine bessere Durchsetzung zuständig sein sollte.

Die zentrale Regulierungsbehörde sollte der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang einräumen, um komplexe grenzüberschreitende Fragen anzugehen. Zu diesem Zweck sollte sie mit dem Netz unabhängiger nationaler Durchsetzungsstellen zusammenarbeiten und über detaillierte und umfassende Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um Initiativen und Untersuchungen zu grenzübergreifenden systemrelevanten Fragen einzuleiten.

Die zentrale Regulierungsbehörde sollte die Arbeit der verschiedenen Behörden, die sich mit illegalen Online-Inhalten befassen, koordinieren, die Einhaltung der Vorschriften durchsetzen, Geldbußen verhängen und in der Lage sein, Prüfungen bei Vermittlern und Plattformen durchzuführen.

Die zentrale Regulierungsbehörde sollte den Organen der Union Bericht erstatten und einen „Plattformanzeiger“ mit einschlägigen Informationen über die Leistung von Online-Plattformen unterhalten.

Mit dem Gesetz über digitale Dienste sollten auch neue Durchsetzungselemente in Artikel 16 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf die Selbstregulierung eingeführt werden.

BEGRÜNDUNG

Es ist wichtig, die wesentliche Rolle anzuerkennen, die die Richtlinie über den elektronischen für die Förderung des elektronischen Handels in Europa gespielt hat. Seit ihrer Annahme im Jahr 2000 ist die Richtlinie zum Eckpfeiler des digitalen Binnenmarkts geworden, der mit der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft nun das gesamte Binnenmarktprojekt untermauern sollte.

20 Jahre später haben sich jedoch neue wirtschaftliche Chancen und Herausforderungen ergeben. Um den bestehenden Unsicherheiten und Herausforderungen zu begegnen, wurden neue Vorschriften für die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft erlassen. Darüber hinaus haben sich viele neue digitale Dienste über den bestehenden Rechtsrahmen der EU hinaus entwickelt, auch wenn sich der Gerichtshof darum bemüht, einige der derzeitigen Rechtslücken zu schließen.

Im Zusammenhang mit der Zusage der Kommission, ein neues Paket zum Gesetz über digitale Dienste vorzulegen, soll dieser Bericht dem IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments Leitlinien für die Reform der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie für die spezifischen Empfehlungen zu den kritischen Elementen einer solchen Reform und dem möglichen Geltungsbereich und Inhalt des künftigen Gesetzes über digitale Dienste geben, das die Kommission in ihrer Mitteilung über die digitale Strategie vom Februar 2020 angekündigt hat.

Aus diesem Grund hat der Berichterstatter sich um eine möglichst umfangreiche und transparente Konsultation von Interessenträgern bemüht, damit in dem Bericht auf die echten Probleme eingegangen wird und die unbeabsichtigten Konsequenzen in Grenzen gehalten werden.

Der Berichterstatter empfiehlt, die Grundprinzipien des elektronischen Geschäftsverkehrs beizubehalten, wenn keine ausreichenden Nachweise dafür vorliegen, dass eine Änderung gerechtfertigt ist, wie etwa die Binnenmarktklausel und die Ausnahme von der Haftung für illegale Online-Inhalte zugunsten einiger Plattformen und unter bestimmten Bedingungen.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Online-Plattformen und als Ergebnis des Meinungsaustauschs mit Sachverständigen und Interessenträgern weist der Berichterstatter jedoch darauf hin, dass ein besserer Verbraucherschutz gewährleistet und den Risiken einer Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts begegnet werden muss.

Der Berichterstatter schlägt auf der Grundlage seiner Einschätzung zur Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr einige Verbesserungen der Richtlinie vor und unterbreitet konkrete Vorschläge für die künftigen Bestimmungen im Gesetz über digitale Dienste. Die Empfehlungen sind in eine Reihe von wesentlichen Bausteinen unterteilt.

Allgemeine Grundsätze

Der Berichterstatter schlägt vor, einen Ansatz zu verfolgen, bei dem das Gesetz über digitale Dienste auf den derzeit für digitale Dienste geltenden Vorschriften aufbaut, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen.

Er ist ferner der Ansicht, dass die wichtigsten Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, wie die Binnenmarktklausel, die Niederlassungsfreiheit und das Verbot der Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht, durch die Grundsätze „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“ sowie Verbraucherschutz und Sicherheit der Nutzer ergänzt werden müssen.

Geltungsbereich

Der Berichterstatter schlägt vor, dass das Gesetz über digitale Dienste alle digitalen Dienste abdecken und sich nicht nur auf Online-Plattformen konzentrieren sollte. Es sollte sich auch auf Unternehmen erstrecken, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber ihre Dienstleistungen für Verbraucher in der EU erbringen.

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen, die den Geltungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festlegen, haben sich als **über einen längeren Zeitraum solide** und auf verschiedene digitale Geschäftsmodelle anwendbar erwiesen. In Bezug auf neue digitale Dienste ist jedoch eine gewisse Klarstellung erforderlich, und der Berichterstatter schlägt vor, die bestehenden Begriffsbestimmungen in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu präzisieren und erforderlichenfalls neue Elemente einzuführen, um die bestehenden Lücken zu schließen.

Sorgfaltspflichten

Der Berichterstatter schlägt vor, dass durch das Gesetz über digitale Dienste klare Sorgfaltspflichten in Bezug auf Transparenz und Information eingeführt werden. Die neuen Elemente sollten die allgemeinen Informationspflichten verbessern, **faire Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen einführen und die Transparenzpflichten im Bereich der kommerziellen Kommunikation stärken**. Diese Maßnahmen sollten durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gestärkt werden.

Künstliche Intelligenz

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass Fragen im Zusammenhang mit KI-gestützten Dienstleistungen wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Risikobewertung und Haftung im Gesetz über digitale Dienste angemessen behandelt werden sollten, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Vorgehen gegen illegale Online-Inhalte

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste Klarheit und Orientierungshilfe in Bezug auf das Vorgehen gegen illegale Online-Inhalte bieten sollte.

Aufgrund ihres Erfolgs sollte die Logik der **Ausnahmeregelungen bei der Haftung** der digitalen Plattformen gemäß der derzeitigen Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Artikel 12-14: reine Durchleitung, Caching und Hosting) sowie Artikel 15 beibehalten werden. Um die Effizienz der Vorschriften zu verbessern, sollte ein vollständiger Rahmen für ein **Melde- und Abhilfeverfahren** mit detaillierten Bestimmungen über den Austausch von Meldungen und deren Bewertung in das Gesetz über digitale Dienste aufgenommen werden.

Der Berichterstatter unterstützt diesen Ansatz und hat detaillierte Empfehlungen zu den genauen Rechten, Pflichten, Verfahren und Zeitrahmen für jeden Schritt des Melde- und Abhilfeverfahrens ausgearbeitet.

Der Berichterstatter ist ferner der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Bekämpfung illegaler Inhalte durch einen stärker abgestimmten Ansatz auf Unionsebene, bei dem die verschiedenen Arten von Inhalten berücksichtigt werden, erhöht wird, und schlägt der Kommission zu diesem Zweck auch vor, die unterschiedliche Anwendbarkeit und das Kriterium der aktiven und passiven Hosting-Anbieter zu klären.

Schließlich ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Grundrechte wirksamer geschützt werden sollten, indem mehrere Schutzvorkehrungen gegen die häufige übermäßige Entfernung legitimer Inhalte eingeführt werden, wie etwa Transparenz in Bezug auf die Entfernung von Inhalten, deren Verarbeitung, Fehler, Akteure und Meldungen und die Einführung der Möglichkeit, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren einzuführen, um zur Beilegung von Beschwerden betroffener Nutzer beizutragen.

Online-Marktplätze

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass das Paket zum Gesetz über digitale Dienste in Bezug auf Online-Marktplätze, die den Verkauf und den Vertrieb illegaler und unsicherer Produkte erleichtern, die nicht den EU-Vorschriften über die Produktsicherheit entsprechen, und die die Verbraucherrechte nicht ausreichend gewährleisten, in verschiedener Hinsicht verbessert werden kann.

Ex-ante-Regulierung systemrelevanter Plattformen

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Kommission im Rahmen des Pakets zum Gesetz über digitale Dienste einen Vorschlag vorlegen sollte, um sicherzustellen, dass die systemrelevante Rolle bestimmter Online-Plattformen den Binnenmarkt nicht gefährdet, indem innovative Marktteilnehmer, einschließlich KMU, auf unfaire Weise ausgeschlossen werden. Große Plattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten, die de facto als „Online-Torwächter“ fungieren können, sollten besondere Verantwortung tragen.

Überwachung und Zusammenarbeit

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass angesichts des grenzüberschreitenden Charakters digitaler Dienste eine wirksame Überwachung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung für die ordnungsgemäße Durchsetzung des neuen Rechtsrahmens ist, und schlägt zu diesem Zweck die Schaffung einer europäischen Stelle und eines Netzes von Durchsetzungsstellen vor.

Ein solcher Ansatz erfordert zum einen eine Harmonisierung der wichtigsten Vorschriften zum Schutz der Nutzer und zum anderen die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe zwischen den für die Durchsetzung der Vorschriften zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.